

# Entwurf der Haushaltssatzung und Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011

## 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Inden für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Revitalisierung des Gemeindefinanzrechts vom 21. Dezember 2010 (GV NRW S. 688), hat der Rat der Gemeinde Inden mit Beschluss vom ..... folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	11.911.314 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	20.281.574 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.050.590 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.851.064 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10.762.704 EUR
--	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.962.330 EUR
--	---------------

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

entfällt

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 13.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	250 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	391 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	413 v.H.

§ 7

Der Haushaltsausgleich ist im vorliegenden Konzeptzeitraum nicht darzustellen.

§ 8

- (1) Die Entscheidung über die Leistungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in nicht erheblichem Umfang wird auf den Kämmerer übertragen.
- (2) Als nicht erheblichen im Sinne des § 83 GO NRW gelten überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen über 250 EURO bis 20 v.H. des Haushaltsansatzes, jedoch höchstens 2.500 EURO. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich über 250 EURO bis zu einem Betrag von 2.500 EURO.
- (3) Als geringfügig im Sinne des § 83 GO NRW gelten überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 2 v.H. des Haushaltsansatzes, jedoch höchstens 250 EURO. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind geringfügig bis zu einem Betrag von 250 EURO.

## 2. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat ab dem 11. April 2011 im Rathaus Inden/Altdorf, Rathausstr. 1, 52459 Inden, Zimmer 110 (Kämmerei), zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen, beginnend mit dem 11. April 2011, Einwendungen erheben. Einwendungen sind zu erheben im Rathaus Inden/Altdorf, Rathausstr. 1, 52459 Inden.

Inden, den 29. März 2011

Der Bürgermeister

Schuster